

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen

Die Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind in der LSB-Richtlinie geregelt. Vereine, die erstmalig ÜL-Zuschüsse beantragen, wenden sich bitte an die Geschäftsstelle ihres regional zuständigen Sportbundes. Folgende Bestimmungen sind neben der gültigen Richtlinie zur korrekten Abrechnung zu beachten:

- Die in der Richtlinie genannten Einreichungsfristen (vgl. Ziffer 6.1) sind Ausschlussfristen. Nicht termingerecht eingereichte Anträge dürfen durch die Sportbünde nicht mehr bearbeitet werden.
- Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass für die Übungsleiter/innen bzw. Trainer/Trainerinnen (ÜL) gültige Lizenzen vorliegen. Für neue ÜL sowie Verlängerungen ist eine Kopie der Lizenz mit einzureichen. Die benannten und abzurechnenden lizenzierten ÜL haben die Übungseinheiten (ÜE) selbst durchzuführen.
- Es dürfen nur ÜE eingetragen werden, wenn tatsächlich eine sportliche Übungstätigkeit ausgeübt wurde. Verwaltungsarbeit, Vor- und Nachbereitung, Betreuung beim Spiel- und Wettkampfbetrieb oder andere Tätigkeiten dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Anzugeben sind die tatsächlich geleisteten ÜE. Geplante, aber z. B. urlaubsbedingt ausgefallene Stunden dürfen nicht angegeben werden. Auch Kürzungen durch den Verein, z. B. wegen Erreichens der „Kappungsgrenze“, sind unzulässig.
- Die ÜE beträgt **mindestens** 45 min.
- Sollten die ÜL eine Pauschalzahlung erhalten (z. B. monatlich), ist der Betrag auf die tatsächlich geleisteten ÜE und die Vergütung/ÜE umzurechnen.

Die Gesamtvergütung darf pro ÜE **30,- €** nicht überschreiten. Erhalten die ÜL eine höhere Vergütung bewirkt das einen Förderungsausschluss.

Weiterhin gelten folgende Regelungen:

- Die Zahlungen dürfen nur unbar an die ÜL ausgezahlt werden.
- Auf dem Antrag darf nur die an die ÜL tatsächlich gezahlte Vergütung eingetragen werden.
- Die Vergütung muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Verwendungsnachweises auch bereits an die ÜL ausgezahlt worden sein. Die ausgezahlte Vergütung muss durch entsprechenden Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug) belegt werden können.
- Nebenkosten für Fahrten und Verpflegung werden nicht anerkannt und dürfen nicht in der Abrechnung enthalten sein.
- Sollten die ÜL keine Vergütung erhalten, so dürfen sie in dem Antrag nicht erfasst werden.
- Hauptberuflich beschäftigte ÜL sind nach der LSB-Richtlinie nicht förderfähig. Als hauptberuflich beschäftigt wird angesehen, wer mindestens 14 Std./Woche dieser Tätigkeit nachgeht. [Das entspricht 1/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit]

einer Vollzeitstelle.] Eine Bezuschussung von Freiwilligendienstlern des Vereins ist ebenfalls nicht möglich. Zeiten gleicher Tätigkeit (z. B. bei mehreren Vereinen) werden zusammengerechnet. Minijob-Beschäftigungen sind förderfähig, wenn sie nebenberuflich ausgeführt werden. Zur Vergütung des Vereins an den ÜL zählen keine Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge.

Die Aufbewahrungsfrist der Zahlungs- und Buchungsbelege sowie für die damit zusammenhängenden Verträge und Abrechnungen beträgt 10 Jahre ab Auszahlung der Zuschüsse.

Diese Durchführungsbestimmungen sind ab dem 01.01.2017 verbindlicher Bestandteil der „Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen.“